

Breites Know-how, Konzis und pragmatisch angewandt für Unternehmer, KMU-Betriebe und Private!

Wichtiges für Sie kurz und bündig:

- **Frau Verwaltungsrätin, Herr Verwaltungsrat, Ihre Pflichten, Ihre Rechte**

Der Verwaltungsrat trägt die Hauptverantwortung für das Unternehmen. Er ist das oberste Aufsichts- und Gestaltungsorgan der Aktiengesellschaft. Das Gesetz räumt dem Verwaltungsrat Rechte, aber insbesondere auch Pflichten ein, für die man haftbar gemacht werden kann.

Fordern Sie dazu unseren Separatdruck oder "**VR Check-up**" bei Thomas Zellweger an.

- **EasyGov.swiss: Der neue Online-Schalter für Behördenkontakte**

Zur Vereinfachung der bürokratischen Abläufe hat der Bundesrat zusammen mit den Kantonen im November 2017 einen Online-Schalter für Unternehmen eingerichtet. Die sichere und zuverlässige Plattform ermöglicht dem Unternehmen das elektronische Abwickeln von Bewilligungs-, Antrags- und Meldeverfahren an einem einzigen Ort – über alle Behördenstufen von Bund, Kanton bis zur Gemeinde. Das spart Zeit und Geld und vereinfacht den Datenaustausch innerhalb der Verwaltung.

Treten Sie mit uns in Kontakt, sollten Sie Unterstützung bei der Registrierung oder Nutzung benötigen.

- **Neue Steuerabzüge für Hausbesitzer ab 01.01.2020**

Die totalrevidierte Liegenschaftsverordnung konkretisiert die im Rahmen der Energiestrategie 2050 beschlossenen neuen Abzüge für Hausbesitzer bei der Direkten Bundessteuer (DBSt). Das Bundesgesetz wird so angepasst, dass auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau den Unterhaltskosten gleichgestellt werden, d.h. steuerlich abzugsfähig sind. Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau können auf maximal drei aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Die gleiche Regelung gilt auch im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG), weshalb die Kantone ihre Gesetzgebung bis zum 01.01.2020 anpassen werden.

- **Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen ab 01.01.2019 bei Unternehmen**

Ab 01.01.2019 wird die neue Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen erhoben. Die neue geräteunabhängige Abgabe ersetzt die heutige Empfangsgebühr, die auf Ende 2018 abgeschafft wird. Abgabepflichtig sind u.a. Unternehmen, die im MWST-Register eingetragen sind und einen jährlichen weltweiten Umsatz von mindestens CHF 500'000 (exkl. MWST) erzielen. Die Höhe der Abgabe bestimmt sich nach dem Jahresumsatz. Bemessungsgrundlage ist der im Vorjahr erzielte Gesamtumsatz (Ausnahme: für die erste Berechnung gilt der Gesamtumsatz 2017).

Abgabepflichtig sind auch Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche im MWST-Register der Schweiz eingetragen sind. Bei diesen Unternehmen ist der weltweit erzielte Gesamtumsatz massgebend.

Treten Sie mit Thomas Zellweger in Kontakt, sofern Sie mehr Informationen über die neue Abgabe sowie dessen Höhe benötigen.

- **Wie man mit Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserve Steuern spart**

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) sind freiwillige Vorauszahlungen des Arbeitgebers an die Vorsorge der 2. Säule, bei der sein Unternehmen angeschlossen ist. Einlagen in die AGBR qualifizieren als geschäftsmässig begründeter Aufwand und reduzieren als solcher den steuerbaren Reingewinn. Zahlungen in die Arbeitgeberreserven sind aber nur steuerlich abziehbar, wenn sie unwiderruflich erbracht werden, d.h. tatsächlich ein Abfluss liquider Mittel erfolgt.

Im Unterschied zu anderen Steuersparmöglichkeiten kann man diese Optimierungsmöglichkeit faktisch bis Mitte des Folgejahres noch realisieren. Hilfreich ist, dass bei dieser Sparmöglichkeit der Geschäftsverlauf des neuen Jahres und seine Auswirkungen auf die Liquiditätssituation der Unternehmung für den definitiven Beschluss über die Höhe der Einzahlung noch mitberücksichtigt werden kann.

Bei selbständig Erwerbenden, welche Mitarbeiter in der 2. Säule versichert haben ist zu beachten, dass nur Arbeitgeberbeiträge für das Personal möglich sind. Beiträge von selbständig Erwerbenden sind davon ausgeschlossen; sie können aber die Hälfte ihrer eigenen Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung sowie die Hälfte ihrer persönlichen Einkäufe in die 2. Säule als geschäftsmässig begründeter Aufwand abziehen.

Nicolas Egli erteilt weitere Auskünfte, insbesondere auch zur AGBR-Darstellung in der Buchhaltung, Stillen Reserven sowie im Hinblick auf eine spätere Auflösung.

NEW

NOUVEAU

NUEVO

Just write an email to hello@advise.ag in case you would like to get the English e-Version of our INPUT.

P.S.: We service in ENGLISH – Géstions en FRANCAIS – Gestiones en ESPAÑOL

Ihre aDVICE-Kontakte für Ihre Anliegen in:

Meilen

meilen@advise.ag

Zug

zug@advise.ag

Freienbach

freienbach@advise.ag

Rudolf Brauchli, dipl. Treuhandexperte

Rudolf.Brauchli@advise.ag

Nicolas Egli, Treuhänder mit Eidg. Fachausweis

Nicolas.Egli@advise.ag

Thomas Zellweger, MLaw, Rechtsanwalt/Steuerberater

Thomas.Zellweger@advise.ag



Erbschaftsberatung VSEB
advise.ag
Meilen – Zug – Freienbach – Zürich

**Vorsorgeauftrag und/oder
Patientenverfügung?**

☎ 0848 84 64 84

Ein erstes Beratungsgespräch ist kostenlos.



Erbschaftsberatung VSEB
advise.ag
Meilen – Zug – Freienbach
Zürich

Fragen zur Nachfolgeregelung?
Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

☎ 0848 84 64 84

Ein erstes Beratungsgespräch ist kostenlos.



Erbschaftsberatung VSEB
advise.ag
Meilen – Zug – Freienbach – Zürich

Finanz- & Nachlassplanung, Testament ...

Schenken oder vererben?

☎ 0848 84 64 84

Ein erstes Beratungsgespräch ist kostenlos.